

19.06.2019

**Beschlussvorlage Nr. 2019/155**

**öffentlich**

Bezugsvorlage Nr.

**Reform der Grundsteuer, Resolution des Rates zur aufkommensneutralen Hebesatzfestlegung bei erstmaliger Anwendung eines neuen Grundsteuerrechts**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor- schlag	abwei- chend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	24.06.2019 -							
Rat	04.07.2019 -							

**Beschlussvorschlag**

**Resolution des Rats der Stadt Neustadt a. Rbge.**

1. Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. fordert die Bundesregierung und den Deutschen Bundestag auf, unverzüglich eine Reform der Grundsteuer zu beschließen.
2. Sollte die Reform der Grundsteuer auf Bundesebene scheitern bzw. bis Ende Juli 2019 keine Befassung des Bundeskabinetts mit einem Gesetzentwurf zur Reform der Grundsteuer erfolgt sein, fordert der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. die Niedersächsische Landesregierung auf, eine Landesregelung auf den Weg zu bringen. Nur so kann bei weiterer Untätigkeit des Bundes der Bankrott vieler Kommunen in Niedersachsen verhindert werden.
3. Die Finanzierungsbasis der niedersächsischen Kommunen steht auf dem Spiel. Sollte es nicht gelingen, die Grundsteuerreform bis zum Jahresende zu verabschieden, fallen in den niedersächsischen Kommunen Einnahmen in Höhe von rd. 1,4 Milliarden Euro jährlich aus. Dies entspricht rd. einem Drittel der Zuweisungsmasse des kommunalen Finanzausgleichs in Niedersachsen. Für unsere Stadt Neustadt a. Rbge. würde dies einen Einnahmefall von rd. 8,3 Millionen Euro pro Jahr bedeuten. Dieser Einnahmefall entspräche rd. 10 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Ergebnishaushaltes unserer Stadt.
4. Der Gesetzentwurf des Bundesfinanzministeriums wird von allen kommunalen Spitzenverbänden unterstützt. Auch eine Mehrheit der Länder steht hinter dem Entwurf. Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. erwartet deshalb von allen Ebenen der Politik, dass die politischen Unterschiede in der großen Koalition und zwischen Bund und Ländern erfolgreich im Wege eines Kompromisses überwunden werden.
5. Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. sichert unseren Bürgerinnen und Bürgern zu, dass die Umstellung auf ein neues Grundsteuersystem nicht genutzt wird, um sie in ihrer Gesamtheit mit höheren Abgaben zu belasten. Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. wird daher den Grundsteuerhebesatz ggf. nur so weit anpassen, dass die Grundsteuereinnahmen für unsere Stadt insgesamt nicht steigen.
6. Als Mitglieder des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge. weisen wir aber ausdrücklich darauf hin, dass es in Einzelfällen zu Steuererhöhungen, aber auch zu geringeren Steuerzahlungen kommen wird. Dies ist unvermeidlich, wenn die vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig festgestellte gleichheitswidrige Bewertung von Grundstücken beseitigt werden muss.
7. Nach mehr als zwei Jahrzehnten ergebnisloser Diskussionen über die Zukunft der Grundsteuer und einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist es an der Zeit zu handeln!

**Anlass und Ziele**

Der Niedersächsische Städtetag empfiehlt seinen Mitgliedern die Resolution im Laufe des Juni 2019 zu verab-

schieden, um den politischen Druck für eine Einigung zu erhöhen, da die Einnahmeausfälle ohne eine verfassungskonforme Grundsteuer nicht verkraftet werden können.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>		
Haushaltsjahr: ab 2020		
Produkt/Investitionsnummer: 60110200.3011000 bzw. 3012000		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlung	EUR	-8.255.000 EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	0 EUR
Saldo	EUR	-8.255.000 EUR

### **Begründung**

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 10.04.2018 die Einheitsbewertung des Grundvermögens für verfassungswidrig erklärt und dem Gesetzgeber zur Neuregelung eine Frist bis zum 31.12.2019 gegeben. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen die bisherigen Regeln weiter angewandt werden. Nach Verkündung einer Neuregelung dürfen sie für weitere fünf Jahre ab der Verkündung, längstens bis zum 31.12.2024 angewandt werden.

### **Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Neustadt bleibt finanziell handlungsfähig. Der Etat unserer Stadt ist mittelfristig ausgeglichen. Es gibt keine Nettoverschuldung.

### **Auswirkungen auf den Haushalt**

Ab dem 01.01.2020 können ohne verfassungskonforme Grundlage keine Einnahmen aus der Grundsteuer erhoben werden.

**So geht es weiter**

Der Beschluss wird den beteiligten Stellen übermittelt.

Sachgebiet 220 - Steuern und Abgaben -